

AK Vorarlberg

Widnau 4, 6800 Feldkirch, Österreich

Rechnungshof Österreich
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

2.1.-Iz

Petra Lange

DW 1622

18. Oktober 2024

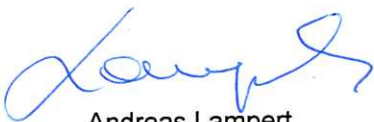
Meldung gemäß § 4a Parteiengesetz 2012

Sehr geehrter Damen und Herren,

entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 4a Parteiengesetz 2012 kommt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fristgerecht der Meldung über allfällige Mehrausgaben für Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl (09.07.2024) und dem Wahltag zum Nationalrat (29.09.2024) nach.

Die konkrete Aufschlüsselung der Mehrausgaben, in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs 3 Z 1 bis Z 8 Parteiengesetz 2012, ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lampert
Direktor



Bernhard Heinzle
Präsident

ANLAGE

Meldung gemäß § 4a Parteiengesetz 2012

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung	€
2. Direktwerbung	
2a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung	€
2b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€
2c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet sind	€
3. Inserate und Werbeeinschaltungen	
3a. in Printmedien	€
3b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	€
3c. im Internet	60 €
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	€
5. zusätzlicher Personalaufwand	€
6. „Wahlveranstaltungen“	€
Summe	60 €